

In jede Teilsendung ist ein betrieblicher Lieferschein in zweifacher Ausfertigung einzulegen, der den vorstehenden Vermerk tragen muß. Eine Ausfertigung verbleibt bei der Sendung, die andere wird beim Kontrollamt entnommen.

§ 5

Für den Transport von Umzugsgut zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und Westdeutschland bzw. Westberlin ist der jeweils gültige Warenbegleitschein erforderlich. Der Eigentümer des Umzugsgutes hat am Kontrollpassierpunkt bei der Durchführung der Kontrolle anwesend zu sein.

§ 6

(1) Geschenke können im Verkehr zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und Westdeutschland bzw. Westberlin auf dem Straßen-, Schienen- und Wasserwege mitgeführt werden.

(2) Die §§ 1, 3, 5 Abs. 1, § 9 mit Anlagen 1 und 2 und § 10 der Verordnung vom 5. August 1954 über den Geschenkpaket- und -päckchenverkehr auf dem Postwege mit Westdeutschland, Westberlin und dem Ausland (GBl. S. 727) finden entsprechende Anwendung.

§ 7

(1) Der Transport hat über die festgelegten Kontrollpassierpunkte zu erfolgen.

(2) Der Transport außerhalb des Schienen- und Wasserweges zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und den Westsektoren von Groß-Berlin hat über folgende Kontrollpassierpunkte zu erfolgen: